

LEIBESERZIEHERAUSBILDUNG

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Ausbildung von Leibeserziehern hat in einem viersemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Leibeserziehers vertraut zu machen. Leibeserzieher im Sinne dieser Verordnung ist ein nach den folgenden Bestimmungen ausgebildeter und qualifizierter Lehrer für den Unterricht im Fach Leibesübungen, der befähigt ist, einen den Lehrplänen entsprechenden Unterricht in Leibesübungen zu erteilen.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Wenn nicht gesondert angegeben, so haben die Gegenstände und die Anzahl der Wochenstunden für Frauen und Männer gleiche Gültigkeit.)

A. Pflichtgegenstände	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Summe
I. Theorie 1. bis 18. (siehe Anlage A.1)	20	15	14	9	58
II. Praktische Übungen 19. bis 37. (siehe Anlage A.1)	18	21	16	15	70
III. Spezialfach (eine Sportart vom Schüler wählbar) 38. bis 41. (siehe Anlage A.1)	-	-	4	7	11
IV. Spezialfach (Leibesübungen)					
42. Schulrechtskunde und Organisation des österreichischen Schulwesens	-	-	2	-	2
43. Methodik der Leibesübungen an Schulen	-	-	2	-	2
44. Spezielle Pädagogik	-	-	2	2	4
45. Praktisch-methodische Übungen mit Schulkindern	-	-	3	3	6
46. Fachdidaktisches Seminar	-	-	-	3	3
	38	36	43	39	156

B. Freigegegenstände

Zusätzliches Spezialfach wie A/III (siehe Anlage A.1).

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Das Fach „Leibeserziehung an Schulen“ darf nur von den Schülern besucht werden, die die Sportlehrausbildung mit mindestens einem Spezialfach absolvieren und in der Ausbildung einen mindestens guten Studienfortgang aufweisen.

Die Ausbildung soll zur Erfüllung der Unterrichtsarbeit des Lehrers gem. § 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung befähigen.

Zu Beginn der Ausbildung, die im 3. Semester einsetzt, ist den Schülern der Ausbildungsgang genau zu erklären, und es sind Hinweise auf die späteren Berufsmöglichkeiten zu geben. Der Unterricht in den

einzelnen speziell schulischen Gegenständen hat auf die spätere Tätigkeit als Leibeserzieher Bedacht zu nehmen.

Der Lehrstoff ist auf die Anforderungen der Leibeserziehungen in Schulen bezogen darzubieten, wobei Ergänzungen durch Anschauungsmaterial, Filme, Demonstrationen usw. zum besseren Verstehen des Gebotenen und zum leichteren Anwenden im Unterricht beitragen sollen. Auf Querverbindungen der Unterrichtsgegenstände zum Sport ist hinzuweisen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

a) Katholischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen des Lehrplanes in Anlage A.1 sind sinngemäß anzuwenden.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wie Anlage A.1

Lehrstoff:

Wie Anlage A.1

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN

UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SEMESTER

I. R E L I G I O N

Siehe Abschnitt IV.

2. bis 41:

Unterrichtsgegenstände 2 bis 41 siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A.1).

42. S C H U L R E C H T S K U N D E U N D O R G A N I S A T I O N D E S Ö S T E R R E I C H I S C H E N S C H U L W E S E N S

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen über die Stellung der Schule in der Rechtsordnung und Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Lehrstoff:

3. S e m e s t e r (2 Wochenstunden)

Einschlägige Teile des Schulunterrichtsrechtes, des Schulorganisationsrechtes, des Schulerhaltungsrechtes; Aufsichtspflicht und Verantwortlichkeit des Lehrers.

43. M E T H O D I K D E R L E I B E S Ü B U N G E N

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen und Kenntnisse in den fachdidaktischen Bereichen der schulischen Leibesübungen und der darauf aufbauenden methodischen Maßnahmen für einen schulgerechten Unterricht.

Lehrstoff:

3. Semester (2 Wochenstunden)

Aufgaben und Grundsätze;

Lehrverfahren, Strukturen des Lehrvorganges, Lehr- und Lernhilfen;

Planungsmittel (Lehrplan, Schulplan, Jahresplan, Lehrstoffverteilung, Stundenschema),

Aufstellungs- und Betriebsformen,

Leistungserhebung und -beurteilung,

Sichern und Helfen als methodische Mittel, Intensivierung des Unterrichts,

Schulwettkämpfe,

Zusammenarbeit Schule und Sportverein, unterrichtsrelevante Gesetze, Verordnungen und Erlässe.

44. S P E Z I E L L E P Ä D A G O G I K

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts; spezielle Fragen der Pädagogik; Schule und Gesellschaft.

Lehrstoff:

3. Semester (2 Wochenstunden)

Methoden des Unterrichts – Unterrichtsformen – Sozialformen des Unterrichts, Lernziele – Lernzielbestimmungen – Lernzielkontrolle.

4. Semester (2 Wochenstunden)

Gruppenbeziehungen im Erziehungsprozess – Verfahren zur Erfassung von Gruppenstrukturen. Eigenart der sozialen Schichten – Gesellschaft und Erziehung.

45. P R A K T I S C H – M E T H O D I S C H E Ü B U N G E N M I T
S C H U L K I N D E R N**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Gegenstand soll zur Entwicklung der Schülerpersönlichkeit anregen, die Bewegungsfreude, das Spielverlangen, das Leistungsstreben und das Formempfinden fördern, die Fähigkeit und Bereitschaft zu sinnvoller Zusammenarbeit in der Gruppe herbeiführen und einen Beitrag zur Gesundheitserziehung leisten.

Lehrstoff:

3. Semester (3 Wochenstunden)

Gestalten von Unterrichtsstunden, wobei den didaktischen und methodischen Prinzipien Rechnung getragen wird.

Lehrverfahren (Lehr- und Lernhilfen), Aufstellungs- und Betriebsformen, Sichern und Helfen.

4. Semester (3 Wochenstunden)

Intensivieren des Unterrichtes, Wettspiele und Wettkämpfe.

46. F A C H D I D A K T I S C H – M E T H O D I S C H E S S E M I N A R

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einsicht in wichtige Bereiche der Fachdidaktik und deren Wertung.

Lehrstoff:

4. Semester (3 Wochenstunden)

Behandlung der im Gegenstand „Methodik der Leibeserziehungen an Schulen“ angeführten Lerninhalte an Hand aktueller Fachliteratur.

Exemplarische Behandlung von methodischen Einzelfragen, soweit sie für die schulischen Leibesübungen relevant sind.